**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

**Band:** 98 (2001)

**Heft:** 2

**Artikel:** Selbstbehalte in der Hausrat- und Haftpflichtversicherung : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-840696

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Selbstbehalte in der Hausrat- und Haftpflichtversicherung

## Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

*Die Fürsorgebehörde der Gemeinde X. befasst sich mit der Frage, welche Konsequenzen die neue Regelung zu den Hausrat- und Haftpflichtversicherungen für ihre Unterstützungspraxis hat. Der Sozialdienst legt gleichzeitig eine alltägliche Frage vor: Sabine Grunder ist das Velo gestohlen worden. Muss die Klientin den Selbstbehalt selber tragen?*

Die in vielen Kantonen obligatorischen Hausrat- und Haftpflichtversicherungen wurden auf 2001 aus der Pauschale für den Grundbedarf I ausgegliedert, da diese Kosten nur einmal jährlich anfallen. Viele Rückmeldungen aus der Praxis zeigten, dass viele KlientInnen keine Rückstellungen machten und somit die Prämienrechnungen immer wieder Diskussionen auslösten.

Die Fürsorgebehörde X. befasst sich mit der neuen Regelung und diskutiert die Umsetzung. In ihrem Kanton sind die Hausrat- und Haftpflichtversicherungen nicht obligatorisch. Der Sozialdienst legt gleichzeitig das aktuelle Problem der Klientin Sabine Grunder vor. Der allein erziehenden Mutter ist das Velo gestohlen worden. Der Selbstbehalt in der Hausratversicherung beträgt 300 Franken. Muss der Sozialdienst den Selbstbehalt übernehmen?

Der Sozialdienst hat die Versicherungspolice von Sabine Grunder unter die Lupe genommen und gesehen, dass die versicherte Summe für ihren Hausrat hoch ist und in der Police noch teure Extras, wie eine spezielle Glasbruchversicherung, enthalten sind. Da Sabine Grunder vor ihrer Trennung in finanziell guten Verhältnissen lebte, liegt nicht eine eigentliche Überversicherung vor (die Prämiensumme entspricht dem Wert bzw. Neuwert des vorhandenen Hausrates), aber die Prämiensumme ist höher als bei andern unterstützten Haushalten gleicher Grösse.

Bei den periodischen Gesprächen der letzten Wochen wurden die KlientInnen nach ihrem Versicherungsschutz befragt. Nicht alle Unterstützten sind versichert. Muss der Sozialdienst diese Lücken füllen und neu Policen abschliessen? Der Sozialdienst steht auch vor der Frage, wie die Übernahme bei kurzfristigen Unterstützungen zu handhaben ist.

**Beurteilung:** Obwohl im Kanton die Hausrat- und Haftpflichtversicherungen nicht obligatorisch sind, gilt die Empfehlung der SKOS zur Übernahme der Prämien auch in diesen Kantonen. Sozialhilfe kann sich nicht auf die reine Existenzsicherung beschränken, sondern soll auch präventiv Notlagen vorbeugen. In den meisten Sozialhilfegesetzen ist dieser Auftrag enthalten. Aus dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung aller Unterstützten kann eine Verpflichtung für die Sozialbehörden abgeleitet werden, zumindest einen minimalen Versicherungsschutz für alle Unterstützten zu gewährleisten. Der Sozialdienst der Gemeinde wird deshalb beauftragt dafür zu sorgen, dass alle im eigenen Haushalt lebenden Unterstützten über eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung verfügen.

Die Prämien müssen in der Regel zu dem Zeitpunkt übernommen werden, in dem die Prämie fällig ist. Bei kurzfristigen Unterstützungen mit Überbrückungscharakter gelten die Aussagen in Kapitel A6, zweitletzter Abschnitt (Richtlinien 2001).

In diesen Fällen ist individuell zu prüfen, ob eine Übernahme der vollen Versicherungsprämie für eine rasche materielle Unabhängigkeit angezeigt ist oder ob die Betroffenen überhaupt in der Lage wären, die Prämie innert nützlicher Frist zu bezahlen.

Es liegt im Ermessen der Fürsorgebehörde, ob sie eigene Richtlinien für den Abschluss von Hausrat- und Haftpflichtversicherungen erlassen will. Je mehr Fälle, vor allem langfristige Unterstützungen, ein Dienst aufweist, desto eher drängen sich eigene Richtlinien auf und könnte sich der Beizug eines Versicherungsexperten lohnen. Bei kleineren und mittleren Gemeinden dürfte das Kosten/Nutzen-Verhältnis bei den relativ geringen Prämiendifferenzen gegen eine allzu zeitintensive Beschäftigung von Behörden und Sozialdiensten mit diesem Thema sprechen.

Wenn Versicherungspolicen bestehen. wie im Fall von Sabine Grunder, ist zu beachten, dass die Prämie solange voll zu übernehmen ist, bis eine Kündigung bzw. Änderung möglich ist. Wenn sich KlientInnen besser versichern wollen, als dies die gemeindeeigenen, regionalen oder kantonalen Richtlinien vorsehen, geht die Differenz auf ihre Kosten.

Sabine Grunder ist auf ein Velo angewiesen. Sie benötigt es für die Fahrt zur Arbeit und für die Einkäufe. Deshalb muss der Sozialdienst den Selbstbehalt bzw. die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und dem Preis für den Ersatz des Velos übernehmen. Allgemeingültige Regeln für Selbstbehalte bei Hausrat- und Haftpflichtversicherungen gibt es nicht. Orientierungspunkte sind die Oberziele der sozialen Existenzsicherung und die Regel, das SozialhilfeklientInnen nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden sollen als nicht unterstützte Haushalte. Tritt ein Schaden ein, muss der Sozialdienst im Einzelfall prüfen, ob der Selbstbehalt zu vergüten ist.

***Schlussfolgerungen:*** *Die Prämien für die Hausrat und Haftpflichtversicherungen sind als weitere situationsbedingte Leistungen auch dann zu übernehmen, wenn sie im Wohnkanton nicht obligatorisch sind. Der Versicherungsschutz für unterstützte Haushalte ist zu gewährleisten. Die Sozialbehörden können eigene Rahmenbedingungen erlassen, z.B. Höchstsummen für den Hausrat nach Haushaltgrösse erlassen. Die Übernahme von Selbstbehalten bei Eintritt eines Schadens ist im Einzelfall zu prüfen.*

## Stagnierende Zahlen in Zürich

Die wirtschaftliche Erholung zeigt sich nun auch in der Sozialhilfestatistik der Stadt Zürich. Die Fallzahlen stagnieren seit Anfang 1999. Die Fallzugänge stiegen noch bis ins erste Trimester 2000, am häufigsten mit dem Grund «arbeitssuchend in Abklärung». Wegen der Aufhebung der Arbeitslosenhilfe wurden im ersten Trimester 2000 noch über 100 Fälle bei der Sozialhilfe neu aufgenommen, im 2. Trimester jedoch nur noch 20. Am deutlichsten für eine Entspannung sprechen die Zahlen bei den Fallabgängen: Diese sind im 2. Trimester deutlich gestiegen. Die Rechnung des Amtes für Jugend- und Sozialhilfe der Stadt Zürich (AJS) wird wesentlich besser abschliessen als budgetiert. Statt der budgetierten Kostensteigerung um 12 Prozent wird nun mit Zahlen auf dem Niveau des Vorjahres gerechnet.

*(Quelle: «Signifikant» des AJS)*